



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

1. Ich möchte Ihnen heute etwas zur externen Teilung mit Zustimmung der berechtigten Person (§ 17 i.V.m. § 14 Abs. 2 VersAusglG) mitteilen, um zu erkennen, was „Gerichte“ (sicherlich nicht alle) im Entscheidungsentwurf „vorschlagen“:

- Der Ausgleichswert eines betrieblichen Anrechts beträgt 93.757,50 € und der Versorgungsträger wünscht die Externe Realteilung mit Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person. Der Rechtsanwalt der berechtigten Person bat mich um Prüfung. Ich habe aus der Auskunft der Fa. Mercer, die die Auskunft für den Betrieb erteilt hat, ersehen, dass die berechtigte Person bei INTERNER Teilung unter Berücksichtigung von Teilungskosten in Höhe von 2.555 € (der Ausgleichswert beträgt dann 93.757,50 € ./ 1.277,50 € = 92.480 €) eine Altersrente in Höhe von 1.936,84 € ab dem 65. Lebensjahr erhält, wobei diese Altersrente um einen (nicht erkennbaren) Zuschlag erhöht wurde, da die Risiken Erwerbsminderung und Tod nicht abgesichert werden sollen. Bei externer Teilung würde die Berechtigte lediglich eine Altersrente ab dem 65. Lebensjahr in Höhe von 754,17 € aus der Versorgungsausgleichskasse erhalten (dies wären ca. 1.182 € weniger!!!). Der Rechtsanwalt der berechtigten Person hat diese 2 Sachverhalten (**zu hohe Teilungskosten und Wunsch nach interner Realteilung**) dem Gericht mitgeteilt. Allerdings geht das Gericht im **Entwurf WEITERHIN** von einer externer Teilung aus. Es hat also den Wunsch der Berechtigten „ignoriert“.
- Bei diesem Anrecht handelt es sich um ein „endgehaltbezogenes Anrecht“, was zur Folge hat, dass sich der Wertausgleich gemäß §§ 10 – 13 nur auf den Wert (Einkommen) am Ende der Ehezeit bezieht und dass die Berechtigte bezüglich der Dynamik in der Anwartschaftsphase (Einkommensentwicklung) zukünftig noch einen Antrag auf Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches nach §§ 20/21 VersAusglG stellen muss. Damit dieser Antrag nicht (wie bisher) von der ausgleichsberechtigten Person teilweise 20 – 30 Jahre nach der Scheidung **VERGESSEN** wird, muss das Gericht auf diesen Sachverhalt in der Begründung hinweisen (§ 224 Abs. 4 FamFG).

2. Damit Sie zu einem Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG „motiviert“ werden, teile ich Ihnen kurz folgenden Sachverhalt mit:

Ich vertrete eine ausgleichsberechtigte Frau; folgender Sachverhalt liegt vor:

Ende der Ehezeit: 31.1.1998

Anrechte der Gesetzlichen Rentenversicherung sind gemäß § 1587 b I BGB in Verbindung mit § 1587 b III letzter Halbsatz BGB a.F. (Einmalausgleich) zugunsten der Mandantin ausgeglichen worden.

Der frühere Ehemann hatte ein Anrecht bei der VBL in Höhe von **986,46 DM** monatlich ehezeitl. Aufgrund dessen, dass dieses Anrecht nicht volldynamisch war, wurde es mit Hilfe der am Ende der Ehezeit gültigen Barwert-Verordnung in ein volldynamisches Anrecht umgerechnet. Es ergab sich ein volldynamisches Anrecht in Höhe von **169,86 DM** monatlich. Hiervon erhielt meine Mandantin einen Versorgungsausgleich gemäß § 1 Abs. 3 VAHRG a.F. in Höhe von **84,93 DM**.

Ich habe geprüft, ob sich gemäß § 51 Abs. 3 VersAusglG eine „wesentliche Wertänderung“ ergeben hat und ob somit die Voraussetzung für eine Abänderung erfüllt war. **Um dies prüfen zu können, benötigen Sie KEINE neue Auskunft, da die Prüfung auf der Grundlage der Altentscheidung vorgenommen werden kann.**

### Was ist zu prüfen?

Zunächst ist der dynamisierte Betrag in Höhe von 169,86 DM monatlich, bezogen auf den 31.1.1998, in Entgeltpunkte umzurechnen. Dies geschieht auf folgende Weise:

$169,86 \text{ DM} : 47,44 \text{ DM (aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit)} = 3,5805 \text{ Entgeltpunkte}$

Dann multiplizieren Sie diese Entgeltpunkte mit dem ZUM ZEITPUNKT DER ANTRAGSTELLUNG (dies war der 18.11.2009) geltenden aktuellen Rentenwert (z. B. heute 27,20 €). Es ergibt sich ein dynamisierter und aktualisierter Betrag in Höhe von 97,39 € oder 190,48 DM.

Zum Schluss vergleichen Sie den ehezeitlichen NOMINALBETRAG in Höhe von 986,46 DM mit dem dynamisierten und aktualisierten Betrag in Höhe von 190,48 DM und erkennen, dass IMMER NOCH eine Differenz in Höhe von 795,98 DM verbleibt. Ein Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG ist dann begründet, wenn diese Differenz in Höhe von 795,98 DM HÖHER ist als 2 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung (November 2009) betrug die monatliche Bezugsgröße 2.520 €, so dass 2 % hiervon einem Betrag in Höhe von 50,40 € ODER 98,57 DM entspricht.

**Ergebnis:** Die Differenz in Höhe von 795,98 DM ist höher als 98,57 DM, so dass die Voraussetzungen für eine Abänderung nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 3 VersAusglG erfüllt ist.

Dies müssen Sie dem Gericht nachweisen und Sie können die Wesentlichkeitsgrenze prüfen, **ohne dass Sie eine Auskunft des betrieblichen Versorgungsträgers des früheren Ehemannes kennen müssen**. Wie sich allerdings die Abänderung AUSWIRKT, können Sie zu DIESEM Zeitpunkt noch nicht erkennen.

**Ergebnis:** In MEINEM Abänderungsverfahren hat meine Mandantin anstatt **84,93 DM** einen Ausgleich in Höhe von **413,08 €** erhalten.

**Fazit:** Die Prüfung, ob eine Abänderung gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 VersAusglG BEGRÜNDET ist, ist relativ leicht vorzunehmen. Allerdings wissen Sie zu DIESEM Zeitpunkt NICHT, wie sich die Werte bei den einzelnen Anrechten TATSÄCHLICH verändert haben. Auch können Sie zu DIESEM Zeitpunkt nicht ermitteln, wie hoch der NEUE Ausgleich der VBL-Rente werden wird.

Nicht jeder Fall ergibt einen um fast 10-fach höheren Versorgungsausgleich wie dies hier der Fall war. Daher sollten Sie einen Antrag auf ABÄNDERUNG nicht ohne weitere Prüfung stellen, da sich die Ehezeitanteile der „anderen“ Versorgungsanrechte auch wesentlich verändern (erhöhten oder vermindern) können und bei DIESEN Anrechten zu einem niedrigeren Ausgleich führen kann.

Diese Beispiele und viele mehr (Abänderung nach § 51 Abs. 1 VersAusglG, schuldrechtlicher VA aufgrund Altentscheidungen, Antrag nach §§ 33 – 38 VersAusglG uvm.) zeige ich in meinen 4 – 5 stündigen Schulungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf und weise auf Gefahren mit möglichen Regressforderungen hin.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*